



Antrag auf Innovationsförderung für eine effiziente Wärmepumpe

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
(BMWi) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im
Wärmemarkt

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-1625

Montag bis Donnerstag: 08:30 - 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 - 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: solar@bafa.bund.de

Internet: <http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de>



0%1

Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Innovationsförderung für eine effiziente Wärmepumpe

Dieser Antrag ist vor Vorhabensbeginn zu stellen. Bitte senden Sie den Antrag an die oben aufgeführte Adresse. Vor Eingang dieses Antrages im BAFA darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Anderenfalls wird kein Zuschuss gewährt.

Bitte beachten Sie: Der Zuwendungsbescheid wird unter der Bedingung erstellt, dass die beantragte Maßnahme innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein wird. Wenn Sie jetzt absehen können, dass Sie diese Bedingung nicht erfüllen, stellen Sie Ihren Antrag bitte zu einem späteren Zeitpunkt.

1 Antragstellende Person

Antragsberechtigung

<input type="checkbox"/> Privatperson	<input type="checkbox"/> Freiberuflich tätige Person	<input type="checkbox"/> Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder als kommunaler Zweckverband
<input type="checkbox"/> Eingetragener Verein/ gemeinnütziger Investor/Kirche	<input type="checkbox"/> Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau	<input type="checkbox"/> Energiedienstleistungsunternehmen als Contractor
<input type="checkbox"/> Kleines Unternehmen	<input type="checkbox"/> Mittleres Unternehmen	<input type="checkbox"/> Großes Unternehmen

Bei Unternehmen: Kommunale Mehrheitsbeteiligung

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	-------------------------------

Anrede	Vorname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)	Nachname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)
--------	---	--

Firmenname/Institutionsname

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
-----------------------	--------------	-----

Telefon (tagsüber, freiwillig)	E-Mail-Adresse (freiwillig)
--------------------------------	-----------------------------



WP-MP-IN



2 Standort der Anlage, falls abweichend von zuvor genannter Adresse

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

3 Vorhabensbeginn

Ich habe mit dem umseitig beschriebenen Vorhaben noch nicht begonnen. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

4 Angaben zur geplanten effizienten Wärmepumpe

Wärmepumpenart	
<input type="checkbox"/> Luft/Wasser-Wärmepumpe	
<input type="checkbox"/> Sole/Wasser-Wärmepumpe mit Erdflächenkollektor	
<input type="checkbox"/> Sole/Wasser-Wärmepumpe mit Erdsondenbohrung *	
<input type="checkbox"/> Wasser/Wasser-Wärmepumpe	
<input type="checkbox"/> Sonstige Wärmepumpe →	Bezeichnung der sonstigen Wärmepumpe
Hersteller	Typbezeichnung (laut BAFA-Liste förderfähiger Anlagen)
Nennwärmeleistung [kW]	Voraussichtliche Nettoinvestitionssumme [Euro]

* Hinweis: Für die erhöhte Förderung von Erdwärmepumpe mit gleichzeitig errichteten Erdsondenbohrungen sind im Rahmen des Verwendungsnachweises folgende zusätzliche Unterlagen bzw. Angaben vorzulegen:

1. Nachweis, dass Sie als antragstellende Person eine verschuldenunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgeschlossen haben;
2. Nachweis über die Zertifizierung der Bohrfirma nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-2 (Diesen Punkt klärt das BAFA anhand der Internetlisten der „Zertifizierung Bau GmbH“ und der „DVGW CERT GmbH“.

5 Details zur Innovationsförderung

Art der Wärmepumpe
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Förderung einer Wärmepumpe mit hoher Jahresarbeitszahl.
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Förderung einer Wärmepumpe mit verbesserter Systemeffizienz gemäß eines der in der BAFA-Liste aufgeführten Anlagenkonzepte. Eine kurze Beschreibung des Anlagenkonzepts füge ich diesem Antrag bei!
Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (in der jeweils aktuellen Fassung)

Nach Inbetriebnahme der Wärmepumpe werde ich dem BAFA zusammen mit den weiteren Unterlagen zum Verwendungsnachweis einen Vertrag vorlegen, der die Beauftragung eines Qualitätschecks der Wärmepumpe nach Ablauf eines Jahres nach deren Inbetriebnahme dokumentiert.



6 Verwendungszweck der Wärmepumpenanlage

- Kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden
- Raumheizung von Gebäuden – die Warmwasserbereitung des Gebäudes erfolgt zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien
- Raumheizung von Nichtwohngebäuden
- Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze

Hinweis: Die Wärmepumpe muss bestimmten Effizienzanforderungen genügen. Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) elektrisch betriebener Wärmepumpen benötigte COP-Wert sowie die Heizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen müssen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ einhalten. Alle elektrisch betriebenen Wärmepumpen, die das EHPA-Gütesiegel erhalten haben, erreichen automatisch die geforderten COP-Werte und sind in der Liste der förderfähigen Wärmepumpen (siehe <http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de> Rubrik „Wärmepumpe“) enthalten.

Bitte informieren Sie sich vor Antragstellung, ob Ihre Wärmepumpe die Anforderungen erfüllt.

7 Art der Wärmeverteilung im Gebäude

- Fußbodenheizung Wand-/Deckenheizung

8 Angaben zum Gebäude

Baujahr des Gebäudes

Verfügt das Gebäude zwei Jahre vor Inbetriebnahme der Wärmepumpe über eine Heizung (zum Beispiel Öl-/Gasheizung, Nachtspeicher-, Einzelöfen oder Ähnliches)?

- Ja Nein → Falls Nein weiter bei »Art des Gebäudes«

Art des vorherigen Heizungssystems	Installationsdatum
------------------------------------	--------------------

Hersteller	Typbezeichnung
------------	----------------

Art des Gebäudes	Anteil Wohnfläche [%]	Anteil Nutzfläche [%]
<input type="checkbox"/> Wohngebäude <input type="checkbox"/> Nicht-wohngebäude <input type="checkbox"/> Mischgebäude →		

Heizlast des Gebäudes [kW]

9 Zusatzförderung

Der Zuschuss für die Innovationsförderung kann erhöht werden, wenn **gleichzeitig** weitere Maßnahmen (Kombinationsbonus, Lastmanagementbonus, Optimierung der Heizungsanlage, Gebäudeeffizienzbonus) aus der Zusatzförderung durchgeführt und nach Inbetriebnahme der effizienten Wärmepumpe nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie dazu unsere Hinweise auf <http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de> und den beiliegenden Erläuterungen (Seite 8).



10 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Bitte beachten Sie die Liste der Wärmepumpen mit Prüfzertifikat auf <http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de>.

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“, die „Persönlichen Erklärungen“ sowie die „Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen, erkläre mich damit einverstanden und nehme hiermit auch die dortigen Erklärungen als eigene Erklärungen in meinen Antrag auf.

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Datum

Unterschrift (und Stempel)

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung durch Interview oder Fragebogen an ein Forschungsinstitut sowie zum Zwecke der Überprüfung der Kumulierungsbegrenzung an sonstige öffentliche Stellen, die vergleichbare Förderprogramme durchführen.

Datum

Unterschrift (und Stempel)

Weitere Vorgehensweise

Bitte senden Sie diesen Antrag eigenhändig unterschrieben, per Post und nur zusammen mit folgenden Antragsunterlagen zurück:

1. Detailliertes Angebot über die Wärmepumpenanlage
2. Zusätzlich bei Beantragung Innovationsförderung „Systemeffizienz“: Kurze Beschreibung des Anlagenkonzepts



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Erklärungen zur beantragten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme erforderlich ist, bzw. sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, sie auf Verlangen vorgelegt werden kann.
- die Wärmepumpe aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht, kein Prototyp ist und nicht aus gebrauchten Teilen besteht.
- ich zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Maßnahme noch keinen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag (insbesondere Kaufvertrag, Werkvertrag) abgeschlossen habe,
- ich Eigentümer des Anwesens bin bzw. als Mieter/Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Wärmepumpe besitze.
- ich kein Hersteller von Wärmepumpen oder deren spezifischer Komponenten bin
oder
ich als Hersteller von Wärmepumpen oder deren Hauptkomponenten den Antrag als Contractor für eine Investition stelle, welche der Bereitstellung von Nutzenergie für Contractingnehmer dient, die ihrerseits antragsberechtigt wären,
- ich als Energiedienstleistungsunternehmen als Contractor antragsberechtigt bin. Den / Die Contractingnehmer habe ich darauf hingewiesen, dass ich die Förderung für die Errichtung der Anlage in Anspruch nehmen will.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt zur Kenntnis genommen habe.
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird.
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann.
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine Vermögensaukunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin,
- ich damit einverstanden bin, dass sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem BAFA und dem BMWi insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag und zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen.
- ich damit einverstanden bin, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom BAFA, dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden,
- ich damit einverstanden bin, dass die Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag, an Einrichtungen des Bundes und der europäischen Union weitergeleitet werden,
- ich damit einverstanden bin, dass ich auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung, weitergehende Auskünfte erteile.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen mit Ausnahme der Programme „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167) kumulierbar ist.
- eine Kumulierung mit anderen Förderungen nur zulässig ist, wenn die Gesamtförderung das Zweifache des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages nicht überschreitet,
- zu Unrecht insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzahlen sind.

Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen (für Betriebe, Unternehmen und freiberuflich Tätige)

Mir ist bekannt, dass

- die beantragte Förderung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und ich Subventionsnehmer/in im Sinne des StGB bin,
- Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Ich habe ferner davon Kenntnis genommen, dass die unter „Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges“ aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und unrichtige und/oder unvollständige Angaben oder das Verschweigen von nachträglichen Änderungen zu subventionserheblichen Tatsachen eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nach sich ziehen können,
- ich verpflichtet bin, dem BAFA unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der unter „Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges“ aufgeführten subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben. Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz habe ich Kenntnis genommen.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe meiner Adresse und meiner Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung an ein Forschungsinstitut.

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und/oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Die Nettoinvestitionskosten müssen durch die vorgelegte(n) Rechnung(en) nachgewiesen sein.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Erläuterung zur Zusatzförderung

Die Zusatzförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

Kombinationsbonus bei Errichtung einer weiteren förderfähigen Anlage

Der Bonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit der Errichtung einer Wärmepumpe eine förderfähige Solaranlage errichtet oder erweitert oder eine förderfähige Biomasseanlage errichtet wurde. Für die Solaranlage bzw. die Biomasseanlage ist ein eigener und vollständiger Förderantrag beim BAFA zu stellen.

Kombinationsbonus bei Errichtung einer nach diesen Richtlinien nicht förderfähigen Solaranlage

Der Bonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit der Errichtung einer Wärmepumpe eine nicht förderfähige Solaranlage mit einer Bruttokollektorfläche von mindestens 7 Quadratmeter (z. B. eine photovoltaisch-thermische Solarkollektoranlage) errichtet wurde, sofern diese einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leistet.

Kombinationsbonus bei Anschluss der Wärmepumpe an ein Wärmenetz

Der Bonus wird gewährt, wenn die Wärmepumpe an ein Wärmenetz angeschlossen wird. Ein Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme. Die Wärmepumpe muss außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme versorgen.

Lastmanagementfähigkeit

Der Bonus wird gewährt für eine Anlage, die über Schnittstellen verfügt, um die Wärmepumpe netzdienlich aktivieren zu können. Fördervoraussetzungen sind die gleichzeitige Errichtung eines Pufferspeichers mit einem Volumen von mindestens 30 Liter pro Kilowatt sowie das Zertifikat "Smart Grid Ready" bzw. eine Herstellererklärung, dass die Anforderungen des Zertifikats erfüllt werden.

Gebäudeeffizienzbonus

Der Gebäudeeffizienzbonus wird gewährt, wenn die Wärmepumpe in einem effizient gedämmten Wohngebäude errichtet wird. Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen. Es sind die zur KfW-Förderung notwendigen Online-Bestätigungen eines zugelassenen Sachverständigen vorzulegen.

Hinweis: Die Bewilligung des Gebäudeeffizienzbonus ist in Nichtwohngebäuden und Mischgebäuden mit einem Wohnflächenanteil unter 50 Prozent nicht möglich.

Zusatzförderung für die Optimierung der Heizungsanlage

Der Bonus wird gewährt für die Durchführung von bestimmten Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden. Die Optimierungsmaßnahmen müssen gleichzeitig mit der Errichtung der förderfähigen Wärmepumpe erfolgen.

Hinweis

Alle Bausteine der Zusatzförderung sind miteinander kombinierbar.

Gleichzeitig im obigen Sinne bedeutet, dass innerhalb von neun Monaten alle geförderten Anlagen in Betrieb genommen bzw. alle weiteren förderfähigen Maßnahmen durchgeführt wurden und zudem innerhalb dieses Zeitraumes auch die entsprechenden Zuschussanträge gestellt wurden.

Auszug aus den Förderrichtlinien: Hinweise für den Antragsteller und den Fachunternehmer

Bei Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 100 kW ist die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (in der jeweils aktuellen Fassung) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650. Davon abweichend ist bei Wärmepumpen zur ausschließlichen Raumheizung die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (in der jeweils geltenden Fassung) als die Jahresarbeitszahl für die Raumheizung zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, dass auch die Betriebsweise der Wärmepumpe in Form des Deckungsanteils berücksichtigt wird. Abweichend gilt für gasbetriebene Wärmepumpen im Geltungsbereich der VDI-Richtlinie 4650, Blatt 2 (2013): Die Jahresheizzahl ist gemäß VDI 4650 Blatt 2 (2013) als die Gesamt-Jahresheizzahl für Raumheizung und Warmwasserbereitung zu ermitteln. Bei Wärmepumpen zur ausschließlichen Raumheizung ist die Jahresheizzahl nach VDI 4650 Blatt 2 (2013) als Jahresheizzahl für die Raumheizung zu ermitteln. Die Berechnungsgrundlagen sind auf den entsprechenden Vordrucken des BAFA dem Antrag beizulegen. Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl elektrisch betriebener Wärmepumpen benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Ein Prüfbericht auf Grundlage der technischen Voraussetzungen des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps)-Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt. Der für die Berechnung der Jahresheizzahl von gasbetriebenen Wärmepumpen benötigte Normnutzungsgrad ist ebenfalls mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen sowie die Heizzahl bei Gasmotor- oder Sorptionswärmepumpen müssen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ einhalten. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Wärmepumpe ab dem 1. Januar 2011 mit dem Wärmepumpen-Gütesiegel des EHPA ausgezeichnet wurde.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen keine normierten Verfahren zur Prüfung des COP-Wertes sowie zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung stehen, kann dennoch gefördert werden. In diesen Fällen müssen glaubhafte und nachvollziehbare Berechnungen zum Nachweis des



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

COP-Wertes und der Nennwärmeleistung sowie zur Berechnung der erforderlichen Mindest-Jahresarbeitszahl vorgelegt werden, um die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl zu dokumentieren. Geförderte Anlagen werden im Rahmen eines speziellen Evaluationsprogramms stichprobenartig untersucht.

Wärmepumpen sind nur förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges

Die beantragte Förderung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Subventionsbetrug ist strafbar. Nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Nach § 4 Absatz 1 SubvG ist im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der versteckte Sachverhalt maßgeblich. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der § 3 und 4 SubvG sind nachfolgend abgedruckt.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben oder ein Verschweigen von Änderungen nach Antragstellung eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind. Vorliegend sind das im Einzelnen:

Angaben im Antrag

- Angaben zur antragstellenden Person (Ziffer 1): Antragsberechtigung, bei Unternehmen: Angaben zur kommunalen Mehrheitsbeteiligung, Vorname, Nachname, Firmenname/Institutionsname, Anschrift
- Angaben zum Standort der Anlage, falls abweichend (Ziffer 2): Angaben zur Adresse
- Angaben zum Vorhabensbeginn (Ziffer 3): Erklärung, dass nicht vor Antragstellung begonnen wurde
- Angaben zur geplanten effizienten Wärmepumpe (Ziffer 4): Wärmepumpenart, Hersteller, Typbezeichnung, Nennwärmeleistung, voraussichtliche Nettoinvestitionssumme
- Angaben zu den Details der Innovationsförderung (Ziffer 5): Art der Wärmepumpe, Jahresarbeitszahl
- Angaben zum Verwendungszweck (Ziffer 6): Verwendungszweck
- Angaben zur Wärmeverteilung (Ziffer 7): Art der Wärmeverteilung im Gebäude
- Angaben zum Gebäude (Ziffer 8): Baujahr, bestehende Heizungsanlage, Art des vorherigen Heizungssystems, Installationsdatum, Hersteller, Typbezeichnung, Art des Gebäudes, Heizlast des Gebäudes
- Persönliche Erklärungen und Unterschrift (Ziffer 10)

Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Das sind im Einzelnen Tatsachen dazu, dass:

- die geförderte Anlage nicht mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben wird,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

Subventionserheblich sind auch die anzugebenden Tatsachen im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.
- (9) Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Auszug aus dem Subventionsgesetz

vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen